

top@doc Newsletter

„Es kostet doch nichts ...“ – Ist die Lieferung zusätzlicher Ware unter einem Akkreditiv erlaubt?

Unter Akkreditiven vorgelegte Handelsrechnungen weisen gelegentlich aus, dass mehr Ware versandt wurde als im Akkreditiv verlangt. Liegt eine Überlieferung vor – es wird ein höherer Betrag in Rechnung gestellt als durch das Akkreditiv abgedeckt –, so ist die Sache klar: Die Handelsrechnung ist nicht akkreditivkonform und kann nicht aufgenommen werden. Aber wie verhält es sich, wenn die zusätzliche Ware kostenlos ist?

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, wie die Warenbeschreibung im Akkreditiv lautet. Das folgende Beispiel zeigt, dass schon geringfügig anderslautende Formulierungen einen großen Unterschied machen können:

In einem Export-Akkreditiv über USD 1.000,00 zugunsten der NoLimits Inc. steht im Feld 45 „description of goods“ folgende Warenbeschreibung:

100 bottles shampoo

Zur Inanspruchnahme des Akkreditivs reicht die NoLimits Inc. bei der CarefulBank, die gemäß Akkreditivbedingungen die benannte Bank ist, unter anderem eine Rechnung mit folgendem Text ein:

<i>100 bottles shampoo</i>	<i>USD 1,000.00</i>
<i>10 bottles shampoo</i>	<i>– free of charge –</i>
<i>total</i>	<i>USD 1,000.00</i>

Die CarefulBank lehnt die Aufnahme dieses Dokuments mit der Begründung ab, dass die Angabe der zusätzlichen zehn Shampoo-Flaschen nicht zulässig ist. Die NoLimits Inc. hat zunächst kein Verständnis für diese Ablehnung – diese zehn Flaschen werden doch nicht berechnet, sie sind quasi ein



„Geschenk“ für den Käufer. Wer sollte denn etwas dagegen haben?

Auf den ersten Blick sieht es tatsächlich so aus, als wäre die Lieferung von kostenfreier Ware für den Käufer eine feine Sache. Dieses „Geschenk“ kann sich aber durchaus als unbequem und gar nicht willkommen erweisen. Möglicherweise kommt es zu Schwierigkeiten bei der Import-Verzollung oder es entstehen für den Importeur erhöhte Zollgebühren. Es kann durch die Angabe zusätzlicher, nicht angemeldeter Warenmengen außerdem zu Verzögerungen bei der Abfertigung kommen, sodass die eigentlich bestellte Ware den Käufer nicht rechtzeitig erreicht.

Gut vorstellbar ist auch, dass der Käufer je nach Art der Ware gar keine Möglichkeit hat, die zusätzlich gelieferte Ware unterzubringen. Dieses Problem wird sich vermutlich nicht bei zehn Shampoo-Flaschen ergeben. Aber es geht hier um die grundsätzliche Frage, ob ein „Mehr“ an Ware zulässig ist.

Die „International Chamber of Commerce“ (ICC), Paris, hat daher in Paragraph C12 b der „International Standard Banking Practice“, Publ. 745E, festgelegt, dass eine unter einem Akkreditiv präsentierte Rechnung keine Ware oder Dienstleistung ausweisen darf, die nicht im Akkreditiv verlangt ist. Das gilt auch dann, wenn diese „Extra“-Menge kostenlos ist bzw. wenn es sich dabei um Werbematerial handelt.

Das nächste Akkreditiv, diesmal über USD 2.000,00, das zugunsten der NoLimits Inc. von der CarefulBank avisiert wird, weist folgende Warenbeschreibung aus:

Cosmetics as per proforma invoice no. 123:

Unter diesem Akkreditiv legt die NoLimits Inc. bei der CarefulBank eine Rechnung mit folgender Warenbeschreibung vor:

Cosmetics as per proforma invoice no. 123

<i>200 bottles shampoo</i>	<i>USD 2,000.00</i>
<i>20 bottles shampoo</i>	<i>– free of charge –</i>
<i>total</i>	<i>USD 2,000.00</i>

Wieder erhält die NoLimits Inc. statt der erwarteten Gutschrift des Dokumentengegenwerts eine Dokumentenablehnung von der CarefulBank. In der Begründung heißt es erneut, dass die Rechnung eine unzulässige Lieferung von Ware ausweist, die im Akkreditiv nicht vorgesehen ist.

Bei der NoLimits Inc. ist man konsterniert – das Akkreditiv ist doch extra so aufgemacht worden, dass die Warenbeschreibung keine Angaben zur Liefermenge enthält. Wie kommt die CarefulBank dazu, auch diesmal eine nicht zulässige Mehrlieferung zu bemängeln?

Dieser Fall ist tatsächlich nicht ganz so einfach. Die Argumentation der NoLimits Inc. ist nachvollziehbar: Wenn das Akkreditiv keine Angaben zur Warenmenge macht, kann auch nicht festgestellt werden, dass diese Menge überschritten wurde.

Die Warenmenge ist zwar in der Proforma-Rechnung angegeben. Da diese Rechnung aber nicht integraler Bestandteil des Akkreditivs ist (und auch nicht zu diesem gemacht werden sollte!), ist sie nicht in die Dokumentenprüfung mit einzubeziehen. Die CarefulBank argumentiert jedoch, dass die Formulierung „free of charge“ ein Hinweis darauf ist, dass eine zusätzliche Warenmenge geliefert wurde.

Der Fall ist nicht eindeutig, die ERA 600 bieten keine Lösung. Die Commerzbank teilt die Sichtweise der CarefulBank: Auch im Interesse des Kunden sollten die Dokumente nicht vorbehaltlos aufgenommen werden, da Schwierigkeiten bei der Zollabwicklung nicht auszuschließen sind. Ebenso ist es gut denkbar, dass die eröffnende Bank eine Aufnahme der Dokumente aufgrund der vermuteten zusätzlichen Ware ablehnt.

Durch die Präsentation von Dokumenten, bei deren Prüfung Zweifel an der Akkreditivkonformität aufkommen, verliert das Akkreditiv möglicherweise seine Funktion als Instrument zur Zahlungssicherung. Der NoLimits Inc. ist also zu empfehlen, die Rechnung entsprechend zu ändern.

In unserem Beispiel verbleibt noch ausreichend Zeit für eine erneute Dokumentenvorlage. Die NoLimits Inc. legt eine neue Rechnung vor, die folgende Warenbeschreibung enthält:

Cosmetics as per proforma invoice no. 123

<i>220 bottles shampoo</i>	<i>USD 2,000.00</i>
<i>total</i>	<i>USD 2,000.00</i>

Diese Rechnung entspricht den Vorgaben des Akkreditivs und der ERA 600, indem sie keinerlei Hinweis auf eine mögliche Überlieferung enthält. Sie wird daher von der CarefulBank vorbehaltlos aufgenommen.

Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt [Kontakt](#) zu uns auf. Einfach [hier](#) klicken!
- Zusätzlich zu dieser Ausgabe finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle bisher erschienenen Folgen dieses Informationsservice zum Herunterladen im PDF-Format.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Cash Management & International Business gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft.